

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1975

Ausgegeben am 29. Oktober 1975

184. Stück

- 536.** Verordnung: Mittels maschineller Datenverarbeitung erstellte Versandanmeldungen im gemeinschaftlichen Versandverfahren
- 537.** Verordnung: Änderung der Flugsicherungsstreckengebührenverordnung 1973
- 538.** Verordnung: Änderung der Geschäftsordnung der Bundesentschädigungskommission
- 539.** Verordnung: Zuweisung von Disziplinarsachen bestimmter Beamter an andere Disziplinarcommissionen gemäß § 100 Abs. 2 der Dienstpragmatik
- 540.** Verordnung: Feststellung einer im Instanzenzug übergeordneten Disziplinaroberkommission für zeitverpflichtete Soldaten
- 541.** Verordnung: Erhebung von Maschinen und Flächen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben
- 542.** Kundmachung: Anwendung des Markenschutzgesetzes 1970 im Verhältnis zur Republik Kolumbien
- 543.** Kundmachung: Bezeichnungen, Abkürzungen der Bezeichnungen, Zeichen und Siegel der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation
- 544.** Kundmachung: Ermittlung der Richtzahl für das Kalenderjahr 1976

**536. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 30. September 1975 über mittels maschineller Datenverarbeitung erstellte Versandanmeldungen im gemeinschaftlichen Versandverfahren**

Auf Grund des § 8 Abs. 1 lit. b des Versandverfahren-Durchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 600/1973, wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Auswärtige Angelegenheiten und für Handel, Gewerbe und Industrie verordnet:

§ 1. (1) Mittels maschineller Datenverarbeitung erstellte Versandanmeldungen und die auf ihrer Grundlage ausgestellten Versandscheine können auch auf Vordrucken ausgefertigt sein, die entsprechend den im gemeinschaftlichen Versandverfahren sonst vorgeschriebenen Mustern (Anlagen zur Anlage II des Abkommens, BGBl. Nr. 599/1973, und Anhang A zum Zusatzprotokoll, BGBl. Nr. 2/1974) gestaltet, jedoch auf

grünem Papier gedruckt sind und auf denen die Angaben in der linken oberen Ecke durch die Kurzbezeichnungen „T 1, T 2, T 3“ und die Worte „Gemeinschaftliches Versandverfahren“ und „Versandanmeldung“ ersetzt sind.

(2) Die Abmessungen der Zeilen, Felder und Spalten können zur Anpassung an die Erfordernisse der verwendeten Datenverarbeitungsanlage geringfügig geändert werden, sofern dadurch die Gestaltung des Vordruckes als Ganzes nicht beeinträchtigt wird.

(3) Bei der Ausfertigung der Versandanmeldung sind von den Kurzbezeichnungen T 1, T 2 und T 3 die beiden nach der Art des durchzuführenden gemeinschaftlichen Versandverfahrens unzutreffenden zu streichen.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. November 1975 in Kraft.

Androsch

**537. Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 9. Oktober 1975, mit der die Flugsicherungsstreckengebührenverordnung 1973 geändert wird**

Auf Grund des § 1 Abs. 5 bis 7 und des § 3 des Flugsicherungsstreckengebührengesetzes 1973, BGBl. Nr. 505, wird verordnet:

**Artikel I**

Die Flugsicherungsstreckengebührenverordnung 1973, BGBl. Nr. 515, wird wie folgt geändert:

1. Die Abs. 2 und 3 des § 3 werden durch folgenden Abs. 2 ersetzt:

„(2) Für Transatlantikflüge sind Pauschalgebühren gemäß der Anlage 2 dieser Verordnung zu entrichten, sofern sie auf den in dieser Anlage bezeichneten Routen geführt werden.“

2. Die Anlagen 1 und 2 werden durch die Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung ersetzt.

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt mit 1. November 1975 in Kraft.

Lanc

**Anlage 1**

(Zu § 2 Flugsicherungsstreckengebührenverordnung 1973)

1. Anwendungszeitraum:	1975 11 01 bis 1977 10 31
2. Für die Gebührenerhebungsgrundlage maßgebendes Haushaltsjahr:	1973
3. Kostendeckungssatz (ohne Vereinnahmungskosten):	60%
4. Arten von nicht unter die Gebührenregelung fallenden Flügen:	die im § 3 Abs. 1 Z. 1 und 2 bezeichneten Arten
5. Arten von gebührenbefreiten Flügen, für welche die Gebührenerhebungsgrundlage berichtigt wird:	keine
6. Höhe der Flugsicherungsstreckengebühren je Dienstleistungseinheit (einschließlich Vereinnahmungskosten):	ab 1975 11 01 (Wechselkurs 1973 07 03): \$ 14,3778

## Anlage 2

(Zu § 3 Abs. 2 der Flugsicherungsstreckengebührenverordnung 1973)

Für Transatlantikflüge, bei denen der Zielflugplatz (oder der Abflugplatz) einer der in der Spalte 1 der nachstehenden Tabelle bezeichneten Flugplätze ist und die von einem Abflugplatz (oder Zielflugplatz) zwischen dem 30. und 110. Grad westlicher Länge und dem 28. und 55. Grad nördlicher Breite geführt werden, sind Pauschalgebühren in den in der Spalte 2 für Luftfahrzeuge mit dem Gewichtungsfaktor eins (50 metrische Tonnen) angegebenen Höhen zu entrichten (§ 3 Abs. 2 des Flugsicherungsstreckengebührengesetzes 1973); für derartige Flüge mit Militärluftfahrzeugen werden die in der Spalte 3 angegebenen Beträge abgezogen, sofern in den in der Spalte 4 bezeichneten Staaten für solche Flüge keine Flugsicherungsstreckengebühren zu entrichten sind:

1	2	3	4
Abflugplatz (bzw. Zielflugplatz)	Pauschal- gebühr bei 50 Tonnen in \$	Gegebenen- falls abzu- ziehender Betrag bei 50 Tonnen in \$	bei Gebührenbefreiung in
Athen	160,91	1,54 13,49 75,77 41,62 5,11 5,07 2,32 0,30 11,81	Belgien/Luxemburg der Bundesrepublik Deutschland Frankreich dem Vereinigten Königreich den Niederlanden Irland der Schweiz Portugal Spanien
Tel Aviv	163,56	3,22 16,06 76,12 37,30 4,17 6,41 1,50 14,18	Belgien/Luxemburg der Bundesrepublik Deutschland Frankreich dem Vereinigten Königreich den Niederlanden Irland der Schweiz Spanien
Budapest	279,75	17,48 87,84	Belgien/Luxemburg der Bundesrepublik Deutschland
Wien	269,83	17,94 98,80 9,85 12,33	Frankreich dem Vereinigten Königreich den Niederlanden Irland
Belgrad Dubrovnik oder Zagreb	294,98	12,45 91,53 12,80 110,52 28,97 8,80	Belgien/Luxemburg der Bundesrepublik Deutschland Frankreich dem Vereinigten Königreich den Niederlanden Irland

**538. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 10. Oktober 1975, mit der die Geschäftsordnung der Bundesentschädigungskommission geändert wird**

Auf Grund des § 25 Abs. 2 des Besatzungsschädengesetzes, BGBl. Nr. 126/1958, des § 17 Abs. 2 des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes, BGBl. Nr. 127/1958, des § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Erweiterung des Anwendungsbereiches des Besatzungsschäden- und des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes, BGBl. Nr. 176/1962, des § 17 des Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetzes, BGBl. Nr. 177/1962, und des § 35 des Entschädigungsgesetzes ČSSR, BGBl. Nr. 452/1975, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz verordnet:

Die Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen, BGBl. Nr. 202/1959, mit der die Geschäftsordnung der Bundesentschädigungskommission erlassen wird, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 302/1962 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Bundesentschädigungskommission entscheidet in Senaten durch einen Richter als Vorsitzenden und durch je ein Mitglied der ersten und der zweiten Gruppe (§ 21 Abs. 3 und 4 des Besatzungsschädengesetzes) als Beisitzer.“

2. § 3 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Der Vorsitzende der Bundesentschädigungskommission hat bei Wahrung der Unabhängigkeit der Mitglieder der Bundesentschädigungskommission nach Tunlichkeit Vorsorge zu treffen, daß bei Entscheidungen über Ansuchen um Gewährung eines Härteausgleiches gemäß § 11 des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes, gemäß § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes betreffend die Erweiterung des Anwendungsbereiches des Besatzungsschäden- und des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes und gemäß § 12 des Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetzes einheitlich vorgegangen wird.“

3. § 12 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Geschäftsstücke sind von der Geschäftsstelle mit einem Aktenzeichen zu versehen, das aus der Kurzbezeichnung der Bundesentschädigungskommission und einem Hinweis auf den Gegenstand des jeweiligen Geschäftsstückes besteht. Dem Aktenzeichen sind die laufenden Zahlen des Registers und die Jahreszahl anzufügen. Sind mehrere Senate bestimmt worden, so sind dem Aktenzeichen weiters die den Senaten zugewiesenen Zahlen voranzusetzen.“

4. § 17 hat zu lauten:

„§ 17. Das Bundesministerium für Finanzen hat für den Personal- und Sachaufwand der Bundesentschädigungskommission vorzusorgen.“

5. § 18 hat zu lauten:

„§ 18. Die Vergütungen gemäß § 24 des Besatzungsschädengesetzes an die Richter und an die Mitglieder der ersten und zweiten Gruppe sind auf Grund der Monatsberichte der Senatsvorsitzenden, welche mit Abschriften der Entscheidungen zu belegen sind, vom Bundesministerium für Finanzen anzuweisen. Bei Außensenten der Bundesentschädigungskommission erfolgt die Anweisung durch die jeweilige Finanzlandesdirektion, an deren Sitz sie gebildet wurden.“

Androsch

**539. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 11. Oktober 1975 über die Zuweisung von Disziplinarsachen bestimmter Beamter an andere Disziplinarkommissionen gemäß § 100 Abs. 2 der Dienstpragmatik**

Auf Grund des § 100 Abs. 2 der Dienstpragmatik, RGrBl. Nr. 15/1914, in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1. Die Disziplinarsachen der Beamten der Dienstklassen I bis VI nachstehend angeführter Personalstände werden der Disziplinarkommission bei der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland zugewiesen:

1. Finanzprokuratur,
2. Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung,
3. Hauptmünzamt,
4. Hauptpunzierungs- und Probieramt,
5. Österreichisches Postsparkassenamt,
6. Tabakregie,
7. Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols,
8. Zentralbesoldungsamt.

§ 2. Die Disziplinarsachen der Beamten der Dienstklassen I bis VI des Personalstandes der Generaldirektion für die Österreichischen Salinen werden der Disziplinarkommission bei der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich zugewiesen.

§ 3. Die Verordnung tritt am 1. Jänner 1976 in Kraft.

Androsch

**540. Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 14. Oktober 1975 betreffend die Feststellung einer im Instanzenzug übergeordneten Disziplinaroberkommission für zeitverpflichtete Soldaten**

Auf Grund des § 35 Abs. 3 des Heeresdisziplinalgesetzes, BGBl. Nr. 151/1956, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 369/1975 wird verordnet:

Die Disziplinaroberkommission für zeitverpflichtete Soldaten beim Korpskommando I in Graz ist der Disziplinarkommission für zeitverpflichtete Soldaten beim Militärkommando Wien im Instanzenzug übergeordnet.

Lütgendorf

**541. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 15. Oktober 1975 über eine Erhebung von Maschinen und Flächen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben**

Auf Grund des § 2 Abs. 2 und 3, des § 4 Abs. 1 und 2, des § 7 Abs. 1 und 7, des § 8 Abs. 1 und 2 und des § 10 Abs. 1 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, sowie des § 8 Abs. 1 und des § 12 Abs. 2 des Bundesmineralölsteuergesetzes, BGBl. Nr. 67/1966, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 3/1975 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat mit Stichtag 3. Dezember 1975 die Flächen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, zu deren Bearbeitung regelmäßig treibstoffverbrauchende Maschinen verwendet werden, sowie die Art und Anzahl dieser Maschinen zu erheben.

§ 2. Zu erheben sind folgende treibstoffverbrauchende Maschinen, die betriebsfähig sind und zur Gänze oder überwiegend in der Landwirtschaft in Benützung stehen: Ein- und Mehrachs-traktoren sowie Motorkarren mit mehr als 6 PS, Motorhacken, Motormäher, Selbstfahrmäh-drescher, selbstfahrende Heuerntemaschinen und sonstige selbstfahrende Maschinen, Motorspritz-, Motorsprüh- und Motorstäubegeräte.

§ 3. An Flächen sind zu erheben: die vorhandene Eigentumsfläche, die verpachtete bzw. zugepachtete Fläche und die selbstbewirtschaftete Gesamtfläche gegliedert nach

1. Ackerland,
2. Intensivflächen,
3. Wiesen und Kulturweiden,
4. Almen, Bergmähdern und Hutweiden und
5. sonstige Flächen.

§ 4. Zur Auskunftserteilung über die in die Erhebung einbezogenen Maschinen und Flächen verpflichtet sind die Bewirtschafter (Eigentümer, Besitzer, Pächter und sonstige Nutznießer oder deren Beauftragte) von

- a) land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von mindestens 1 ha und
- b) Erwerbsgartenbau-, Erwerbsobstbau- und Erwerbssweinbaubetrieben sowie anderen Betrieben mit Sonderkulturen ohne Rücksicht auf die Größe der Nutzfläche.

§ 5. (1) Die gemäß § 4 zur Auskunftserteilung verpflichteten Personen haben in der Zeit vom 3. Dezember 1975 bis 31. Jänner 1976 die amtlichen Erhebungsformulare in zweifacher Ausfertigung auszufüllen und bei der Gemeinde, in deren Bereich der Betrieb gelegen ist, bis spätestens 31. Jänner 1976 abzugeben.

(2) Auskunftspflichtige Personen, denen bis zum 31. Dezember 1975 kein amtliches Erhebungsformular zugegangen ist, haben sich dieses beim Gemeindeamt zu besorgen und sodann ihrer Auskunftspflicht im Sinne des Abs. 1 nachzukommen.

(3) Die Gemeinden haben die ausgefüllten Erhebungsformulare zu sammeln und bis spätestens 6. Feber 1976 die erhobenen Daten den zuständigen Bezirkslandwirtschaftskammern, in Wien und Vorarlberg der Landwirtschaftskammer, zugänglich zu machen.

§ 6. Den Gemeinden wird für die Mitwirkung an der Erhebung eine Entschädigung in der Höhe von 2'60 S für jeden erfaßten Auskunftspflichtigen gewährt.

§ 7. Die in Erfüllung der Auskunftspflicht gemachten Angaben sind auch für Zwecke der Bundesmineralölsteuervergütung zu verwenden (§ 8 Abs. 1 Bundesmineralölsteuergesetz).

Weih

**542. Kundmachung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 3. Oktober 1975 über die Anwendung des Markenschutzgesetzes 1970 im Verhältnis zur Republik Kolumbien**

Auf Grund des § 60 des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, wird kundgemacht:

In der Republik Kolumbien genießen Marken von Unternehmen mit dem Sitz in Österreich denselben Schutz wie Marken von Unternehmen mit dem Sitz in Kolumbien.

Marken von Unternehmen, die ihren Sitz in der Republik Kolumbien haben, genießen daher in Österreich den Schutz des Markenschutzgesetzes 1970.

Staribacher

**543. Kundmachung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 6. Oktober 1975 betreffend die Bezeichnungen, die Abkürzungen der Bezeichnungen, die Zeichen und Siegel der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Z. 1 lit. c des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, wird kundgemacht, daß folgende Zeichen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation von der Registrierung nach dem Markenschutzgesetz ausgeschlossen sind:

1.

INTERNATIONALE ZIVILLUFTFAHRTORGANISATION  
INTERNATIONAL CIVIL AVIATION ORGANIZATION  
ORGANISATION DE L'AVIATION CIVILE INTERNATIONALE  
ORGANIZACIÓN DE AVIACIÓN CIVIL INTERNACIONAL  
МЕЖДУНАРОДНАЯ ОРГАНИЗАЦИЯ ГРАЖДАНСКОЙ АВИАЦИИ

2.

**ICAO - OACI - ИКАО**

3. das in der Anlage 1 abgebildete Zeichen

4. das in der Anlage 2 abgebildete Zeichen.

Durch diese Kundmachung verliert die Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 17. Mai 1962, BGBl. Nr. 147, womit Zeichen der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen von der Registrierung nach dem Markenschutzgesetz 1953 ausgeschlossen werden, hinsichtlich § 1 Z. 4 lit. a bis d ihre Wirksamkeit.

Staribacher

Anlage 1



Anlage 2



**544. Kundmachung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 10. Oktober 1975 über die Ermittlung der Richtzahl für das Kalenderjahr 1976**

Gemäß § 108 a Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, in der

Fassung des Pensionsanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 96/1965, wird kundgemacht:

Die auf Grund des § 108 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ermittelte Richtzahl für das Kalenderjahr 1976 beträgt 1,115.

Häuser